



**Gebührentarif
für die Feuerungskontrolle**

vom 17. Oktober 2016

Ausgabe Oktober 2016

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Stadt Burgdorf

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygiene-gesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Stadt Burgdorf:

Art. 1

- 1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
- 2 Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF.	87.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF.	108.00	exkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF.	190.00	exkl. MwSt

Art. 2

1 Die Kosten für Nachkontrollen, die durch den Feuerungskontrolleur der Stadt Burgdorf durchgeführt werden (müssen), gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Zu den nachstehenden Gebühren sind die Fahrkosten (Fr. 0.70 / Km) hinzuzurechnen.

- 2 Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF.	87.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF.	108.00	exkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF.	190.00	exkl. MwSt

Art. 3

1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerschaft die Kosten.

- 3 Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF.	87.00	exkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF.	108.00	exkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF.	190.00	exkl. MwSt

Art. 4

Wird das Feuerungskontrollorgan der Stadt Burgdorf bei einer Kontrolle ohne entschuldigen Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

Art. 5

1 Die vorstehenden Gebühren (gemäss Artikel 1 - 3) können jeweils durch die Leitung der Baudirektion der Stadt Burgdorf, nach dem Bekanntwerden des jeweiligen Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

2 Die teuerungsbedingte Anpassung der Ansätze fällt in die Zuständigkeit der Leitung der Baudirektion. Diese treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

3 Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat der Stadt Burgdorf und sind dem beco – Berner Wirtschaft – mitzuteilen.

Art. 6

1 Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch das Feuerungskontrollorgan der Stadt Burgdorf eingezogen.

2 Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch das Feuerungskontrollorgan erledigt.

3 Ist die Forderung weder gültig noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Stadt Burgdorf dem Feuerungskontrollorgan auf entsprechendes Gesuch hin den Ausfall.

Art. 7

Der Gebührentarif vom 7. August 2006 wird aufgehoben.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Art. 8

Dieser Gebührentarif tritt am 31. Oktober 2016 in Kraft.

Burgdorf, 17. Oktober 2016

DER GEMEINDERAT

Elisabeth Zäch, Stadtpräsidentin
Roman Schenk, Stadtschreiber

Verrechenbarer Mehraufwand